



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

347/ME

GZ 3616/300-PR/2002

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon
01/52 1 52-0* Telefax
01/52 1 52/2730

Sachbearbeiter Dr. Josef Bosina

Klappe 2177 (DW)

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert wird, samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis 23. August 2002 ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) zur Einsicht und zum Download bereitsteht.

21. Juni 2002
Für den Bundesminister:
Dr. Wolfgang FELLNER

BMJ
Bundesministerium
für Justiz

Beilagen



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

**Entwurf
eines
Bundesgesetzes,
mit dem das Jugendgerichts-
gesetz 1988 geändert wird**

3616/300-PR/2002

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl. Nr. 599, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 23 und seine Überschrift entfallen.

2. § 49 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für das Bundesland Wien besteht die Wiener Jugendgerichtshilfe.“

Artikel II

In-Kraft-Treten, Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 1. (1) Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an getroffen werden; sie werden jedoch frühestens mit 1. Jänner 2003 wirksam.

§ 2. (1) Der Jugendgerichtshof Wien wird mit Ablauf des 31. Dezember 2002 aufgelassen.

(2) Die am 31. Dezember 2002 beim Jugendgerichtshof Wien in Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz anhängigen Pflegschaftssachen (§ 23 Z 2 lit. a JGG) sind vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien weiterzuführen.

(3) Die am 31. Dezember 2002 beim Jugendgerichtshof Wien in Ausübung der den Gerichtshöfen erster Instanz zustehenden Gerichtsbarkeit anhängigen Strafsachen (§§ 23 Z 2 lit. b und 25 JGG) sind vom Landesgericht für Strafsachen Wien weiterzuführen.

(4) Die am 31. Dezember 2002 beim Jugendgerichtshof Wien in Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit anhängigen Straf-, Jugendschutz- und Pflegschaftssachen (§§ 23 Z 1 und 25 JGG) sind von den jeweils örtlich zuständigen Bezirksgerichten weiterzuführen.

(5) Soweit Richter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch auf Planstellen des Jugendgerichtshofes (§ 65 Z 5 und 6 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961) ernannt sind, ist innerhalb eines Monats ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre amtsweige Ernennung (Versetzung) auf Richterplanstellen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien oder der für Strafsachen zuständigen Bezirksgerichte in der Bundeshauptstadt Wien zulässig. Der Bundesminister für Justiz hat vor einer Versetzung ein Gutachten des Personalsenates (Außensenat) des Oberlandesgerichtes Wien darüber einzuholen, zu welchem Gericht die Versetzung erfolgen soll.

(6) Die bisherigen Aufgaben des Jugendgerichtshofes Wien als Vollzugsgericht (§ 23 Z 3 JGG) kommen mit Inkrafttreten des Art. I dieses Bundesgesetzes dem Landesgericht für Strafsachen Wien zu.

(7) Soweit durch die Abs. 2 bis 4 keine Änderung in der Person des Richters eintritt, sind Verhandlungen nicht neu durchzuführen.

(8) Die Abs. 2 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn nach der rechtskräftigen Beendigung von Verfahren, die beim Jugendgerichtshof Wien anhängig waren, Verfahrenshandlungen, Entscheidungen oder Verfügungen – etwa auch infolge eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens – vorzunehmen sind oder vorgenommen werden.

(9) Schriftsätze, die in den in Abs. 2 bis 4 und 6 erwähnten Straf- und Pflegschaftssachen an den Jugendgerichtshof Wien gerichtet werden, gelten als beim nunmehr zuständigen Gericht angebracht.

(10) Das Aktenlager des Jugendgerichtshofes Wien wird dem Landesgericht für Strafsachen Wien zugewiesen.

§ 3. Verweisungen auf den Jugendgerichtshof Wien in anderen Bundesgesetzen gelten als Verweisungen auf das nach Maßgabe des § 2 nunmehr jeweils zuständige Gericht.

§ 4. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Vorblatt

Probleme:

In Wien besteht - im Gegensatz zu anderen Landeshauptstädten - ein selbständiger Jugendgerichtshof, der eine atypische Zwitterstellung zwischen Bezirks- und Landesgericht sowie zwischen Straf- und Pflegschaftsgericht einnimmt, ohne jedoch für alle Angelegenheiten Jugendlicher zuständig zu sein. Dies hat bereits im Jahr 1999 zu der Revisionsempfehlung geführt, die Führung der Pflegschaftsakten auf die Wiener Bezirksgerichte aufzuteilen.

Im Gebäude des Landesgerichts für Strafsachen Wien hat sich nach der Verkleinerung des Sprengels durch die Ausgliederung der Wiener Umlandbezirksgerichte mit 1. Jänner 1997 der Platzbedarf stark verringert, sodass derzeit keine optimale Raumnutzung gegeben ist.

Im Jugendstrafvollzug setzt sich in Wien die Trennung zwischen dem Landesgericht für Strafsachen Wien und dem Jugendgerichtshof Wien insofern fort, als der Jugendgerichtshof Wien mit der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg ein eigenes Gefangenenumhaus besitzt. Durch die mit 1. Juli 2001 in Kraft getretene JGG-Novelle (BGBl. I Nr. 19/2001) ist die Zuständigkeit (auch) des Jugendgerichtshofs Wien um die neu festgelegte Altersklasse der "jungen Erwachsenen" vom 19. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erweitert worden. Die Belegschaft der Justizanstalt Wien-Erdberg von 70 Insassen reicht seither nicht mehr aus, sodass derzeit in der Justizanstalt Wien-Josefstadt bis zu 90 junge Untersuchungshäftlinge untergebracht werden müssen. Diese Untersuchungshäftlinge müssen jedoch für sämtliche Termine im Strafprozess (Einvernahme, Hauptverhandlung etc.) zum Jugendgerichtshof Wien gebracht werden. Dazu kommt, dass die Unterbringungsverhältnisse in der Justizanstalt Wien Erdberg teilweise nicht dem Europarats-Standard entsprechen (etwa Unterbringung von zwei Insassen in Hafträumen von 8 m² ohne abgeteilten Sanitärbereich), in der Justizanstalt Wien-Josefstadt zur Unterbringung der jungen U-Häftlinge aber ein eigener – generalsanierter – Trakt mit entsprechend großen und ausgestatteten Hafträumen zur Verfügung steht.

Im städtischen Bereich (Großraum Wien) besteht derzeit keine Jugendvollzugsanstalt.

Ziele und Inhalt:

Die beschriebene Problemlage legt eine grundlegende Umstrukturierung nahe, bei der alle bezirksgerichtlichen Agenden des Jugendgerichtshofs Wien aus dem Straf- und Pflegschaftsbereich auf die bestehenden (Voll-)Bezirksgerichte in Wien aufgeteilt werden und das Landesgericht für Strafsachen Wien die in die Gerichtshofzuständigkeit fallenden strafrechtlichen Materien übernimmt. Im Landesgericht für Strafsachen Wien wird eine eigene Vizepräsidentenplanstelle zur administrativen Betreuung dieser Angelegenheiten eingerichtet.

Im Strafvollzugsbereich soll die JA Wien-Josefstadt sämtliche junge Untersuchungshäftlinge aufnehmen.

Mit der Auflösung des Jugendgerichtshofs Wien entfällt die räumliche Bindung der Justizanstalt Wien-Erdberg an den derzeitigen Gerichtshofsitz. Statt dessen soll der Neubau einer Vollzugsanstalt für Jugendliche und junge Erwachsene in Wien ins Auge gefasst werden. Eine solche Neuerrichtung schafft ein modernen Standards des Jugendvollzugs entsprechendes Angebot an Hafträumen, Freizeitanlagen und Betreuungseinrichtungen. Außerdem bietet eine Anstalt im städtischen Zentralraum einen leichteren Zugang zum Arbeitsmarkt (insbesondere für Freigänger) und mehr Möglichkeiten zur Vorbereitung auf die Entlassung und das Leben in Freiheit.

Alternative:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die Standortverlagerung bringt durch die damit verbundenen Synergieeffekte bedeutsame wirtschaftliche Vorteile; die bessere Lage wird auch den Richtern und Staatsanwälten, dem Betreuungspersonal sowie den sozialen Diensten, Zeugen, Sachverständigen, Verteidigern usw. die Anreise erleichtern. Die strukturelle Ersparnis liegt bei etwa 1 Mio. Euro pro Jahr.

Das Gebäude in der Rüdengasse im Wert von rund 6,5 Mio. Euro wird für einen neuen Verwendungszweck ohne zusätzliche Grundinvestition frei, wobei eine anderweitige Nutzung der Liegenschaft zusätzliche Arbeitsplätze bedeuten kann. Eine exakte Schätzung der Kosten für eine von der Bundesimmobiliengesellschaft neu zu errichtende Jugend-Strafvollzugsanstalt in

Wien muss einer genaueren Projektierung vorbehalten bleiben; in personeller Hinsicht wird derzeit von einer Rekrutierung des Personals aus den bestehenden Jugendanstalten ausgegangen.

EU-Konformität:

Gegeben

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Erläuterungen**Allgemeiner Teil****I. Ausgangslage**

Der Jugendgerichtshof Wien fungiert gemäß § 23 JGG einerseits als Bezirksgericht für die gesamten Jugendstraf- und Jugendschutzsachen sowie unter bestimmten Voraussetzungen (Besorgnis einer Gefährdung der persönlichen Entwicklung eines Minderjährigen aus einem bestimmten Anlass) für Pflegschaftssachen; als Gerichtshof ist er Rechtsmittelinstanz in den angeführten Außerstreit- und Strafverfahren sowie I. Instanz in den den Gerichtshöfen zustehenden Jugendstrafsachen. Den dezentralisierten und zu Vollgerichten ausgebauten Bezirksgerichten in Wien verbleibt in der Jugendgerichtsbarkeit nur die Erledigung der nicht vom Jugendgerichtshof Wien wahrgenommenen Pflegschaftssachen.

Der Jugendgerichtshof Wien gehört mit 16 Richtern und insgesamt 46,87 Bediensteten (1. Jänner 2002) zu den kleinsten Gerichtshöfen Österreichs. Dazu kommt, dass davon noch Kapazitäten im Ausmaß von 33% (Richter) bzw. 37% (nichtrichterliche Bedienstete) auf bezirksgerichtliche Zuständigkeiten (Verhältnis zum 1. Juli 2001) entfallen. Dies hat bereits im Jahr 1999 zu der Revisionsempfehlung geführt, die Führung der Pflegschaftsakten auf die Wiener BG aufzuteilen, weil die Bestimmung des (damaligen) § 26 Abs. 1 JGG (nunmehr §§ 26 Abs. 7 und 32 Abs. 6 GOG) über die Konzentration der Straf- und Pflegschaftssachen in eigenen Gerichtsabteilungen auch beim Jugendgerichtshof Wien nicht eingehalten wurde.

Festzustellen ist weiters, dass der besonders für junge Straftäter prädestinierte Außergerichtliche Tatausgleich im Bereich des Jugendgerichtshofs Wien im Vergleich zu anderen Gerichtsprengeln stark unterrepräsentiert ist.

Im Gegensatz dazu sind außerhalb Wiens - mit Ausnahme des Sprengels des Jugendgerichts Graz und der Sonderzuständigkeit des Bezirksgericht Linz-Land für die Sprengel der Bezirksgerichte Linz und Urfahr-Umgebung - alle Jugendliche betreffenden pflegschafts- und strafgerichtlichen Agenden bei den Bezirksgerichten zusammengefasst; für sämtliche Rechtsmittelverfahren aus den Bezirksgerichten und alle dem Gerichtshof vorbehaltenen Strafsachen sind die jeweiligen Landesgerichte zuständig, die eigene Abteilungen für Jugendstraf- und Jugendschutzsachen einzurichten haben (§ 32 Abs. 6 GOG).

Im Gebäude des Landesgerichts für Strafsachen Wien hat sich nach der Verkleinerung des Sprengels durch die Ausgliederung der Wiener Umlandbezirksgerichte mit 1. Jänner 1997 gemeinsam mit den Richterplanstellen (-8% vom 1. Jänner 2000 auf den 1. Jänner 2002) und dem sonstigen Personal (-12%) auch der Platzbedarf in den letzten Jahren stark verringert. Derzeit stehen dort zahlreiche Räumlichkeiten leer.

Im Jugendstrafvollzug setzt sich in Wien die Trennung zwischen dem Landesgericht für Strafsachen Wien und dem Jugendgerichtshof Wien insofern fort, als der Jugendgerichtshof Wien mit der Justizanstalt (für Jugendliche) Wien-Erdberg ein eigenes Gefangenenehaus besitzt. Daneben besteht die derzeit einer Generalsanierung unterworfenen Justizanstalt (für Jugendliche) Gerasdorf als Sonderanstalt für den Vollzug der Strafhaft. Die 14 Mitarbeiter der Wiener Jugendgerichtshilfe sind ebenfalls im Gebäude des Jugendgerichtshofs Wien und der Justizanstalt Wien-Erdberg untergebracht und nehmen von dort aus die Aufgaben nach § 48 JGG wahr.

Durch die mit 1. Juli 2001 in Kraft getretene JGG-Novelle, BGBl. I Nr. 19/2001, ist die Zuständigkeit (auch) des Jugendgerichtshofs Wien für die Jugendlichen vom 15. bis zum 18. Lebensjahr (vorher 19. Lebensjahr) festgelegt und um die neu festgelegte Altersklasse der "jungen Erwachsenen" vom 19. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erweitert worden. Die Belagsfähigkeit von 70 Insassen der Justizanstalt Wien-Erdberg als zuständigem Gefangenenehaus für den Jugendgerichtshof Wien reicht seither nicht mehr aus, da eine Verdoppelung gegenüber den bisher im Jugendvollzug Angehaltenen eingetreten ist. So mussten in den Jus-

tizanstalten Gerasdorf und Wien-Josefstadt Außenstellen mit maximal 30 bzw. 90 Haftplätzen geschaffen werden, sodass nunmehr für den Sprengel des Jugendgerichtshofs Wien insgesamt bis zu 190 Plätze für Untersuchungshäftlinge, allerdings verteilt auf drei Standorte, zur Verfügung stehen. Die Einlieferung der Festgenommenen und die Verwaltung aller Untersuchungshäftlinge erfolgt in der Justizanstalt Wien-Erdberg. Die in den Außenstellen, vor allem in der Justizanstalt Wien-Josefstadt, untergebrachten Untersuchungshäftlinge müssen für sämtliche Termine im Strafprozess (Einvernahme, Hauptverhandlung etc.) zum Jugendgerichtshof Wien gebracht werden; vom 1. Jänner bis 26. Februar 2002 waren dies 310 Ausführungen mit 358 Justizwachebeamten bei einer durchschnittlichen Dauer von drei Stunden. Aus der Sicht der Strafvollzugsverwaltung stellt dieser Mehraufwand eine große Belastung dar; die dadurch gebundene Arbeitskapazität könnte besser für Betreuungszwecke verwendet werden.

In der Justizanstalt Wien-Erdberg können nicht sämtliche jungen Untersuchungshäftlinge, für die der Jugendgerichtshof Wien zuständig ist, untergebracht werden. Dazu kommt, dass die Unterbringungsverhältnisse in der Justizanstalt Wien-Erdberg teilweise nicht dem Europarats-Standard entsprechen (etwa Unterbringung von zwei Insassen in Hafträumen von 8 m² ohne abgeteiltes WC). Dem gegenüber steht in der Justizanstalt Wien-Josefstadt zur Unterbringung der jungen Untersuchungshäftlinge ein eigener - generalsanierter - Trakt mit entsprechend großen und ausgestatteten Hafträumen zur Verfügung. Die bisher dort untergebrachten Erwachsenen werden in andere Justizanstalten verlegt.

Verglichen mit der - abgelegen situierten - Justizanstalt Gerasdorf würde eine Jugendvollzugsanstalt im städtischen Bereich (Großraum Wien) bessere Möglichkeiten vorfinden, junge Strafhäftlinge im Rahmen des Entlassungsvollzugs an ein Leben in Freiheit heranzuführen.

II. Organisationsreform

Die beschriebene Ausgangslage legt eine grundlegende Umstrukturierung nahe, bei der alle Bezirksgerichtlichen Agenden des Jugendgerichtshofs Wien aus dem Straf- und Pflegschaftsbereich wie in anderen Landeshauptstädten auf die bestehenden (Voll-) Bezirksgerichte in Wien aufgeteilt werden und das Landesgericht für Strafsachen Wien die in die Gerichtshofzuständigkeit fallenden strafrechtlichen Materien übernimmt. Für das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien verbliebe die Rechtsmittelzuständigkeit in Pflegschaftssachen. Damit

könnten neben einer Strukturbereinigung die derzeit problematische Differenzierung zwischen dem Jugendgerichtshof Wien und den Bezirksgerichten bei den Pflegschaftssachen Minderjähriger entfallen und die für einen eigenen Gerichtshof erforderlichen Fixkosten (gesonderte Infrastruktur) eingespart werden.

Die richterliche Beschäftigung mit jungen Straftätern setzt eine besondere Ausbildung und Spezialisierung voraus, die bei den übrigen Gerichtshöfen durch die Zuweisung zu eigenen Gerichtsabteilungen (§ 32 Abs. 6 GOG) sichergestellt ist. Bei den Bezirksgerichten besteht durch die Familienrichter ebenfalls adäquates Wissen und Einfühlungsvermögen für Jugendliche samt der nötigen Erfahrung in Pflegschaftssachen.

Die Wiener Jugendgerichtshilfe, der nach § 50 JGG nach Möglichkeit im Gerichtsgebäude die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen sind, kann und soll künftig im Landesgericht für Strafsachen Wien untergebracht werden.

Im Strafvollzugsbereich soll die Justizanstalt Wien-Josefstadt sämtliche junge Untersuchungshäftlinge aufnehmen. Zu diesem Zweck sollen künftig die derzeit etwa 145 jungen U-Häftlinge in der - schon jetzt als Außenstelle der Justizanstalt Wien-Erdberg fungierenden - Justizanstalt Wien-Josefstadt untergebracht werden. Dies bringt damit eine wesentlich bessere Unterbringung, Freizeitgestaltung und Beschäftigung der jungen Untersuchungshäftlinge bei aufrechtem Betreuungsumfeld.

Mit der Auflassung des Jugendgerichtshofs Wien entfällt die räumliche Bindung der Justizanstalt Wien-Erdberg an den derzeitigen Gerichtshofsitz. An deren Stelle soll der Neubau einer Vollzugsanstalt für Jugendliche und junge Erwachsene in Wien treten. Eine solche Neuerrichtung schafft ein moderne Standards des Jugendvollzugs entsprechendes Angebot an Hafträumen, Freizeitanlagen und Betreuungseinrichtungen und kann durch den Verkauf der im Wohngebiet liegenden Liegenschaft in Wien-Erdberg finanziert werden. Verglichen mit der eher abgelegenen Justizanstalt Gerasdorf (Niederösterreich) bietet eine Anstalt im städtischen Zentralraum einen leichteren Zugang zum Arbeitsmarkt (insbesondere für Freigänger) und mehr Möglichkeiten zur Vorbereitung auf die Entlassung und das Leben in Freiheit.

Die Dimensionierung der neuen Vollzugsanstalt für Jugendliche und junge Erwachsene muss einer genaueren Projektierung vorbehalten bleiben, wobei jedoch im Personalbereich mit Personalverlagerungen aus anderen Justizanstalten vorzugehen sein wird.

Die Reformargumente lassen sich zusammengefasst wie folgt darstellen:

- Die Jugendgerichtsbarkeit soll in allen Bundesländern gleich organisiert werden, zumal an der außerhalb Wiens üblichen Organisationsform bisher von keiner Seite Kritik geäußert worden ist.
- Bezieht sich auf die Vereinheitlichung der Gerichtsstruktur durch Beseitigung der atypischen Zwarterstellung des Jugendgerichtshofs Wien zwischen Gerichtshof und Bezirksgericht (derzeit besteht eine rechtstaatlich bedenkliche Anomalie, weil der Jugendgerichtshof Wien über Rechtsmittel gegen eine bezirksgerichtliche Entscheidung des Jugendgerichtshofs Wien selbst entscheidet).
- Es wird eine einheitliche pflegschaftsgerichtliche Zuständigkeit beim Bezirksgericht an Stelle von Abgrenzungsfragen zwischen dem Jugendgerichtshof Wien als Bezirksgericht und dem örtlich zuständigen Bezirksgericht geben.
- Der § 30 JGG über die spezielle Eignung der mit Jugendstrafsachen zu betrauenden Richter und Staatsanwälte bleibt unverändert in Geltung.
- Das Gerichtsorganisationsgesetz normiert grundsätzlich für Jugendstraf- und Pflegschafts- sachen die notwendige Spezialisierung bzw. Konzentrierung auf Jugendliche und junge Erwachsene bei einem Richter (§§ 26 Abs. 7 und 32 Abs. 6 GOG).
- Die Wiener Jugendgerichtshilfe (eine Einrichtung, die nur für die Bundeshauptstadt besteht) wird in ihrer bisherigen Form bestehen bleiben.
- Strafverfahren, bei denen sowohl erwachsene als jugendliche Beschuldigte beteiligt sind, können rascher abgewickelt werden.
- Daneben lässt die in Aussicht genommene Umstrukturierung auch eine stärkere Inanspruchnahme des Außergerichtlichen Tatausgleichs erwarten.
- Die im Landesgericht für Strafsachen Wien frei gewordenen Raumkapazitäten nach der Verkleinerung des Sprengels des Landesgerichts für Strafsachen Wien durch Ausgliederung der Wiener Umlandbezirksgerichte mit 1. Jänner 1997 können optimal genutzt werden.
- Die Qualität im Jugendvollzug wird in der Justizanstalt Wien-Josefstadt durch einen eigenen - zeitgemäß ausgestatteten - Trakt mit strikter Trennung gegenüber den Erwachsenen sichergestellt und überdies durch den geplanten Bau einer neuen, modernen und ausreichend dimensionierten Strafanstalt im gewohnten (städtischen) Umfeld mit all seinen Möglichkeiten noch deutlich gesteigert.
- Die Bestimmungen über die besondere Behandlung der dem Jugendstrafvollzug unterstellten Häftlinge bleiben vollinhaltlich aufrecht.
- Durch den Wegfall der Transporte wird ein rascher und unmittelbarer Kontakt der Richter zu "ihren" Häftlingen ermöglicht.
- Eine (räumlich getrennte) Unterbringung von jungen und erwachsenen (Untersuchungs-) Häftlingen findet sich schon seit Monaten auch in der Justizanstalt Wien-Josefstadt, wo bis zu 90 junge Insassen untergebracht werden müssen, und zwar als "Außenstelle" der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg, weil deren Kapazitäten nicht mehr ausreichen.
- Die Überstellungsfahrten zum Jugendgerichtshof Wien für Vernehmungen und Verhandlungen, die zuletzt einen Personaleinsatz von 15 bis 17 Justizwachebeamten aus der Justizanstalt Wien-Josefstadt (täglich) erforderten, können künftig vermieden und der damit verbundene Zeitaufwand besser für die Betreuung genutzt werden; allein in den Monaten Jän-

ner und Februar 2002 sind aus diesem Grund 2000 Überstunden von Justizwachebeamten angefallen.

- Außerdem bringt die Organisationsmaßnahme eine Einsparung von Verwaltungsstrukturen, insbesondere eines eigenen Präsidiums für einen Klein(st)gerichtshof mit 16 Richtern.
- Schließlich ermöglicht die Strukturreform die Verwertung bzw. anderweitige Nutzung der Liegenschaft in der Rüdengasse; allein der Wegfall der finanziellen Aufwendungen für die vom Gericht und von der Wiener Jugendgerichtshilfe genutzten Räumlichkeiten bringt eine jährliche Ersparnis von rund 250.000 Euro.

III. Übergangsbestimmungen

Durch entsprechende Übergangsvorschriften wird sichergestellt, dass anhängige Verfahren mit 1. Jänner 2003 bei den nach den geänderten Zuständigkeitsbestimmungen jeweils sachlich und örtlich zuständigen Landes- bzw. Bezirksgerichten weitergeführt werden können.

In dienstrechtlicher Hinsicht sind für die beim Jugendgerichtshof Wien tätigen Richter und Richterinnen entsprechende Überleitungsvorschriften vorgesehen:

- Die derzeit beim Jugendgerichtshof Wien systemisierten Richterplanstellen sollen zum überwiegenden Teil zum Landesgericht für Strafsachen Wien und zum kleineren Teil zu den für Strafsachen zuständigen Bezirksgerichten in der Bundeshauptstadt umsystemisiert und mit 1. Jänner 2003 nach den Bestimmungen des Richterdienstgesetzes ausgeschrieben werden. Damit erhalten alle Richter und Richterinnen des Jugendgerichtshofs Wien die Gelegenheit, sich um die ausgeschriebenen Planstellen zu bewerben.
- Für den Fall, dass sich einzelne Richter und Richterinnen des Jugendgerichtshofs Wien um keine (andere) Richterplanstellen bewerben, sind, gestützt auf eine entsprechende Bestimmung im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz amtswegige Ernennungen bzw. Versetzungen vorgesehen (siehe im Einzelnen die Bestimmungen des Art. II § 2 Abs. 5).

Besonderer Teil

Zu Art. I (§§ 23 und 49 Abs. 1):

Die vorgesehene Streichung der Bestimmung des § 23 JGG dient der organisatorischen Neugestaltung der Jugendgerichtsbarkeit und des Jugendstrafvollzugs in Wien. Diese Umgestaltung besteht in der Aufhebung der Sonderzuständigkeiten des Jugendgerichtshofs Wien und dessen organisatorischer Selbstständigkeit als (zusätzlicher) Gerichtshof in Wien.

Die Aufhebung der Sonderzuständigkeiten des Jugendgerichtshofs Wien stellt lediglich eine Auflösung der Organisation als eigenes Gericht dar und lässt die Jugendgerichtsbarkeit als

solche mit ihren funktionstypischen Zuständigkeitsverbindungen und Zuständigkeitskonzentrationen (§§ 2 f, 25, 29, 34 JGG, §§ 26 Abs. 7, 32 Abs. 6 GOG) ebenso unberührt wie die mit der Novelle BGBl. I Nr. 19/2001 vorgenommene Zuweisung der Strafsachen junger Erwachsener (19. bis 21. Lebensjahr) zur Jugendgerichtsbarkeit (§ 46a JGG). Die Jugendgerichtsbarkeit in Wien soll auf Gerichtshofebene nur räumlich vom bisherigen Standort des Jugendgerichtshofs Wien zum Landesgericht für Strafsachen Wien verlagert werden, ohne die Rechtsprechungsqualität zu beeinträchtigen.

In der dem Landesgericht für Strafsachen Wien angeschlossenen Justizanstalt Wien-Josefstadt, in der schon bisher eine Außenstelle der Justizanstalt Wien-Erdberg für junge erwachsene Untersuchungshäftlinge besteht, werden eigene Abteilungen für junge Untersuchungshäftlinge eingerichtet werden.

Die vorgeschlagene organisatorische Neugestaltung ist zwar auch mit einer Verlagerung der bisher vom Jugendgerichtshof Wien ausgeübten Pflegschaftsgerichtsbarkeit (§ 23 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a JGG) zu den sonst für diese Angelegenheiten zuständigen Wiener Gerichten verbunden, doch hat dies den Vorteil einer einheitlichen pflegschaftsgerichtlichen Zuständigkeit der Wiener Bezirksgerichte (und des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rechtsmittelgericht). Auf Bezirksgerichtsebene wird sohin künftig jeweils nur noch ein Richter für alle Pflegschaftssachen eines Betroffenen zuständig sein.

Die für das Bundesland Wien im Gebäude des Jugendgerichtshofs Wien bestehende Wiener Jugendgerichtshilfe, die bereits im Jahr 1911 gegründet worden ist, soll (mit sämtlichen ihr in § 48 JGG zugeordneten Aufgaben) gleichfalls in das Gebäude des Landesgerichts für Strafsachen Wien – in unmittelbare Nähe der künftig dort in Jugendstrafsachen und Strafsachen junger Erwachsener tätigen Richter und Staatsanwälte – übersiedeln und wie bisher auch der Pflegschaftsgerichtsbarkeit im Wiener Raum zur Verfügung stehen.

Zu Art. II (§ 1, § 2 Abs. 1):

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten und schaffen die gesetzliche Grundlage für entsprechende (personelle und ausstattungsmäßige) Vorbereitungsmaßnahmen.

Zu Art. II (§ 2 Abs. 2, 3 und 4):

Die Übergangsvorschriften stellen sicher, dass anhängige Verfahren mit 1. Jänner 2003 bei

den nach den geänderten Zuständigkeitsbestimmungen jeweils sachlich und örtlich zuständigen Landes- bzw. Bezirksgerichten weitergeführt werden können. Dabei gilt, dass die am 31. Dezember 2002 beim Jugendgerichtshof Wien

- in Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz anhängigen Pflegschaftssachen (§ 23 Z 2 lit. a JGG) vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien,
- in Ausübung der den Gerichtshöfen erster Instanz zustehenden Gerichtsbarkeit anhängigen Strafsachen (§§ 23 Z 2 lit. b und 25 JGG) vom Landesgericht für Strafsachen Wien,
- in Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit anhängigen Straf-, Jugendschutz- und Pflegschaftssachen (§§ 23 Z 1 und 25 JGG) von den jeweils örtlich zuständigen Bezirksgerichten

weiterzuführen sind.

Zu Art. II (§ 2 Abs. 5):

Dienstrechlich ist vorgesehen, dass die derzeit beim Jugendgerichtshof Wien systemisierten Richterplanstellen – entsprechend dem Umfang der derzeit vom Jugendgerichtshof Wien wahrgenommenen landesgerichtlichen und bezirksgerichtlichen Kompetenzen – zum überwiegenden Teil zum Landesgericht für Strafsachen Wien und zum kleineren Teil zu den für Strafsachen zuständigen Bezirksgerichten in der Bundeshauptstadt umsystemisiert werden.

Die umsystemisierten Planstellen werden rechtzeitig zur Besetzung mit 1. Jänner 2003 nach den Bestimmungen des Richterdienstgesetzes ausgeschrieben werden. Damit erhalten alle Richter des Jugendgerichtshofs Wien die Gelegenheit, sich um die ausgeschriebenen Planstellen zu bewerben. Der derzeitige Präsident des Jugendgerichtshofs Wien wird mit Ablauf des Jahres 2002 die gesetzliche Altersgrenze erreichen und in den Ruhestand treten, sodass hinsichtlich der Präsidentenfunktion keine Überleitungsmaßnahmen zu setzen sind. Die (einige) Vizepräsidentenplanstelle des Jugendgerichtshofs Wien wird als dritte Vizepräsidentenplanstelle beim Landesgericht für Strafsachen Wien systemisiert und ausgeschrieben werden, womit dem derzeitigen Vizepräsidenten des Jugendgerichtshofs Wien Gelegenheit gegeben wird, sich um diese Planstelle zu bewerben.

Nur für den Fall, dass sich einzelne Richter des Jugendgerichtshofs Wien um keine anderen Richterplanstellen bewerben, sieht § 2 Abs. 5 amtswegige Ernennungen (= Versetzungen) vor. Diese Bestimmung hat in Art. 88 Abs. 2 B-VG ihre verfassungsrechtliche Grundlage. Art. 88 Abs. 2 B-VG lautet:

„Im übrigen dürfen Richter nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, die durch Veränderungen in der Verfassung der Gerichte nötig werden. In einem solchen Fall wird durch das Gesetz festgestellt, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten übersetzt und in den Ruhestand versetzt werden können.“

Die Auflassung des Jugendgerichtshofs Wien stellt eine Veränderung in der Verfassung der Gerichte dar, weshalb der letzte Satz des wiedergegebenen Art. 88 Abs. 2 B-VG gegebenenfalls zur Anwendung kommen kann. Die im vorgesehenen Abs. 5 enthaltene Frist von einem Monat ab In-Kraft-Treten des Gesetzes ist für die allenfalls erforderlichen Versetzungsmaßnahmen ausreichend. Zum besseren Verständnis sei auch noch hinzugefügt, dass unter dem Verfassungsbegriff „Übersetzungen“ nach der heutigen Terminologie „Versetzungen“ zu verstehen sind (vgl. dazu insbes. § 25 Abs. 4 RDG).

Von den beim Jugendgerichtshof Wien tätigen Richter wurde die Sorge geäußert, dass keine Garantien dafür bestünden, dass sie auch nach der in Rede stehenden Organisationsreform in den von ihnen bisher wahrgenommenen Rechtssachen eingesetzt werden. Daher wurde zunächst folgende gesetzliche Übergangsbestimmung überlegt:

„Richter des Jugendgerichtshofes, die auf Grund einer Bewerbung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003 auf Planstellen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien oder eines Bezirksgerichtes in der Bundeshauptstadt Wien ernannt werden, sind im Rahmen der Geschäftsverteilung – soweit und so lange sie es verlangen – annähernd im selben Verwendungsausmaß mit solchen gerichtlichen Geschäften (§§ 23 und 25 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vor dem BGBI. I Nr./2002) zu betrauen, die sie der Geschäftsgattung nach beim Jugendgerichtshof jeweils zuletzt wahrgenommen haben, sofern solche Geschäfte in die Zuständigkeit des betreffenden Gerichtes fallen.“

Dadurch sollte den bisherigen Richtern des Jugendgerichtshofs Wien die Sicherheit gegeben werden, dass sie – soweit und so lange sie es verlangen – auch künftig in Jugendstraf- und Jugendschutzsachen bzw. in Pflegschaftssachen eingesetzt werden. Zur Klarstellung sei festgehalten, dass auch den Personalsenaten gesetzliche Vorgaben für die Erstellung der Geschäftsverteilung gegeben werden können (vgl. dazu etwa § 32 GOG). Der Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien hat jedoch in einer Aussprache mit Vertretern des Jugendgerichtshofs Wien erklärt, dass die betreffenden Richter und Richterinnen selbstverständlich im Rahmen der Geschäftsverteilung in den „angestammten“ Geschäftssparten eingesetzt

werden werden und daher eine gesetzliche Regelung unnötig ist. Mit Rücksicht darauf wird davon Abstand genommen, eine derartige Regelung in den Entwurf aufzunehmen.

Zu Art. II (§ 2 Abs. 6 bis 10):

Diese Bestimmungen enthalten weitere Übergangsregelungen.

Zu Art. II (§§ 3 und 4):

§ 3 trifft eine Klarstellung für Verweisungen auf den ‚Jugendgerichtshof Wien‘ in anderen Bundesgesetzen. § 4 trägt der (auch) sprachlichen Gleichbehandlung Rechnung.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Texte nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Jugendgerichtsgesetz

Art. IZ 1:

Art. IZ 1:

Jugendgerichtshof Wien

§ 23. In Wien besteht ein selbständiger Jugendgerichtshof. Dieser Gerichtshof ist berufen:

1. für die Sprengel der in Wien gelegenen Bezirksgerichte
 - a) zur Ausübung der Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Minderjährige, bei denen aus einem bestimmten Anlaß eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung zu besorgen ist;
 - b) zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen;
2. für den Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien
 - a) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in den unter Z 1 lit. a angeführten Verfahren;
 - b) zur Ausübung der den Gerichtshöfen erster Instanz zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen.
3. zur Ausübung der Aufgaben des Vollzugsgerichtes für das Gefangenенhaus des Jugendgerichtshofes Wien sowie für Freiheitsstrafen und vorbeugende Maßnahmen, auf die vom Jugendgerichtshof Wien erkannt worden ist und die in einer anderen im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien gelegenen Justizanstalt vollzogen werden.

Art. IZ 2:

Organe der Jugendgerichtshilfe

§ 49. (1) Für den Sprengel des Jugendgerichtshofes Wien besteht die Wiener Jugendgerichtshilfe. Bei Bedarf können weitere besondere Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe eingerichtet werden. Alle Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe können neben den Aufgaben nach dem § 48 auch mit der Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen betraut werden.

(2) (unverändert)

Art. IZ 2:

Organe der Jugendgerichtshilfe

§ 49. (1) Für das Bundesland Wien besteht die Wiener Jugendgerichtshilfe. Bei Bedarf können weitere besondere Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe eingerichtet werden. Alle Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe können neben den Aufgaben nach dem § 48 auch mit der Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen betraut werden.

(2) (unverändert)

